

Merkblatt

zur Beachtung der Belange des Naturschutz- und Abfallrechtes bei der Abhaltung von Osterfeuern, Walpurgisfeuern und anderen Feuern

1. Es ist dafür zu sorgen, dass nur geeignetes (trockenes) Brennmaterial gesammelt wird, wie Reisig aus dem Forst, Baum- und Strauchschnitt, Wurzelstöcke oder Weihnachtsbäume ohne Schmuck.
2. Das Verbrennen von Abfällen, wie Haus- und Sperrmüll, Gewerbeabfälle, Altöl, Reifen und ähnliches z.B. grüner Gehölzschnitt, ist untersagt.
3. Das Lagern und Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen, wie z.B. von Haus- und Gewerbeabfall, Sperrmüll, Reifen, Friedhofsabfall und Kanistern ist auf dem Abbrennplatz generell nicht zulässig.
4. Sollten Abfälle von Dritten dennoch dort angeliefert werden, müssen diese vom Veranstalter auf eigene Kosten vor Anzünden des Feuers der Kreismülldeponie Hattorf am Harz zugeführt werden.
5. Die Standortwahl des Platzes hat so zu erfolgen, dass dieser keinen Anreiz einer wilden Müllkippe bietet und nicht naturschutzrechtlichen Belangen entgegensteht, wie dem Schutz von Bäumen, Sträuchern und Lebensstätten von Tieren, der Platz sollte hier in mind. 50 m Entfernung liegen.
6. Die Anlieferung des Brennmaterials sollte erst kurz vor dem Abbrennen erfolgen. Es hat sich gezeigt, daß eine Vielzahl von Kleintieren (Igel, Reptilien, Lurche und Insekten) hier Unterschlupf suchen und finden. Bei größeren geschichteten Haufen ist dann vor dem Abbrennen ein Abklopfen des Haufens sinnlos. Um einen Verbrennungstod der Tiere zu verhindern, müssen diese Feuerstätten kurz vor dem Anzünden umgeschichtet werden. Auch würde ein vorheriges Anzünden des Feuers durch Unbefugte vermieden werden.
7. Die notwendige Zwischen- bzw. Lagerung der zur Verbrennung angelieferten Materialien hat auch so zu erfolgen, dass während dieser Zeit spielende Kinder bzw. vorhandene Tiere durch Einsturz nicht gefährdet werden.
8. Zur Absicherung der Gefährdungen durch Feuer am Tag des Anzündens ist eine Freigabeerklärung der örtlichen Feuerwehr einzuholen.
9. Direkt nach dem Abrennen bzw. Ablöschen und Erkalten sind die Brandreste in geeignete Behälter zu füllen und der Kreismülldeponie Hattorf am Harz zuzuführen.
10. Der Organisator bzw. Betreuer eines Feuers (Verein o.ä.) sollte mindestens 14 Tage vor der Durchführung des geplanten Feuers der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen namentlich bekanntgegeben werden.
11. Bei langanhaltender starker Trockenheit und bei starkem Wind ist das Abbrennen unzulässig.
12. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen in Gang gesetzt oder unterhalten werden.

13. Durch den Rauch darf niemand behindert oder mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden. Gefahrbringender Funkenflug darf ebenfalls nicht entstehen.
14. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, sodass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.
15. Der Veranstalter eines Feuers ist vom Beginn dieser Veranstaltung mit der Ablagerung des Brennmaterials bis zu deren Beendigung für die Ordnungsmäßigkeit des Platzes in abfallrechtlicher Hinsicht verantwortlich. Er hat das unbefugte Ablagern möglichst zu verhindern oder solche Abfälle der Kreismülldeponie in Hattorf zuzuführen.